

HINWEISE für die Beratung afghanischer Asylantragsstellerinnen zum Thema frauenspezifische Verfolgung

Afghanistan gehört zu den Herkunftsländern, bei denen Frauen frauenspezifische Fluchtgründe geltend machen oder machen könnten. Das vorliegende Factsheet will Berater*innen sensibilisieren für die systematischen Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen afghanischer Frauen und für asylrelevante, frauenspezifische Verfolgungskonstellationen. Erfreulicherweise gewährt das BAMF seit April 2023 afghanischen Frauen und Mädchen nahezu durchgehend Flüchtlingsstatus. Im Hinblick auf mögliche Widerrufsverfahren in der Zukunft empfiehlt es sich jedoch, weiterhin individuell vorzutragen.

GLIEDERUNG

I. Zur asylrelevanten Situation von Frauen in Afghanistan

II. Frauenspezifische Verfolgungskonstellationen bei afghanischen Frauen

1. Zwangsverheiratung
2. Häusliche Gewalt
3. Bestrafung wegen Verstoßes gegen traditionelle Sittenvorschriften
 - a. „Zina“
 - b. „Westlicher“ Lebensstil
 - c. Gewalt und Mord im Namen der „Ehre“
4. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und im Bereich Bildung, Arbeit und Gesundheit
 - a. Bildung
 - b. Arbeit
 - c. Gesundheitsversorgung
 - d. Bewegungsfreiheit
 - e. Extreme humanitäre Notlage

INFORMATIONS- UND BERATUNGSSTELLE

für frauenspezifische asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen

Wir danken Fazela Sediqq und Shakeela Ebrahimkhil für den hilfreichen Austausch.

Februar 2024

I. Zur asylrelevanten Situation von Frauen in Afghanistan

Die Berichtslage zur Situation von Frauen in Afghanistan zeichnet seit vielen Jahren ein dramatisches Bild von Unterdrückung und Gewalt. In etlichen Berichten wird Afghanistan als das gefährlichste Land für Frauen weltweit bezeichnet. Vor dem Hintergrund ihrer weitreichenden gesellschaftlichen Diskriminierung und der alle Lebensbereiche umfassenden frauenspezifischen Gewalt und Verfolgung erschien es schon lange notwendig, für afghanische Frauen eine prima facie Regelung zu schaffen.

Die Einsicht, dass Mädchen und Frauen aufgrund der Verfolgung durch die Taliban grundsätzlich Flüchtlingsstatus erhalten sollten, setzte sich in Europa ab Ende 2022 immer weiter durch. Mit gutem Beispiel ging im Dezember 2022 die schwedische Asylbehörde voraus. Im Januar 2023 schloss sich die Europäische Asylagentur (EUAA) dieser Einschätzung an. Dänemark folgte am 30. Januar 2023.

(Siehe: **PRO ASYL, Verfolgt, weil sie Frauen sind: Afghanische Frauen müssen als Flüchtlinge anerkannt werden, 02.02.2023**, <https://www.proasyl.de/news/verfolgt-weil-sie-frauen-sind-afghanische-frauen-muessen-als-fluechtlinge-anerkannt-werden/>)

EUAA, Afghanistan: Taliban restrictions on women and girls amount to persecution, 25.01.2023, <https://euaa.europa.eu/news-events/afghanistan-taliban-restrictions-women-and-girls-amount-persecution>)

In Reaktion auf die Analyse der Europäischen Asylagentur und durch die Lobbyarbeit verschiedener NGOs änderte das BAMF seine Herkunftsleitsätze und gewährt seit April 2023 afghanischen Frauen und Mädchen aufgrund der allgemeinen Verfolgungssituation den Flüchtlingsstatus.

(Siehe: **Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V., BAMF-Änderung: Afghanische Frauen und Mädchen sollen zukünftig besser Schutz erhalten, 04.04.2023**, <https://www.nds-fluerat.org/55733/aktuelles/bamf-aenderung-afghanische-frauen-und-maedchen-sollen-zukuenftig-besser-schutz-erhalten/>)

Breites Spektrum frauenspezifischer Gewalt in Afghanistan bereits vor der Machtübernahme der Taliban

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe fasst die Situation für Frauen vor der Machergreifung der Taliban wie folgt zusammen:

„Die in Afghanistan verbreiteten traditionellen Werte schränken die sozialen, kulturellen und politischen Rechte von Frauen und Mädchen stark ein und erschweren den Zugang zu Bildungs-, Gesundheits- und Justizeinrichtungen, aber auch zu Arbeit, politischer Partizipation, Schutz und Lebensmitteln. Mädchen und Frauen sind im Alltag gewaltsamen Übergriffen, Schlägen, häuslicher Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Zwangsheiraten und Heiraten zur Konfliktlösung oder Schuldenbegleichung (baad) sowie «Ehrenmorden» ausgesetzt. Zu den Tätern gehören Väter, Brüder, Ehemänner, Schwiegereltern, bewaffnete Gruppierungen und staatliche Institutionen, wie Polizei und Justiz. [...] Polizei und Justizbeamte beschuldigten Frauen häufig der Absicht des «versuchten Ehebruchs» («zina»), um Verhaftungen und Inhaftierung aufgrund von Vergehen gegen gesellschaftliche Normen zu rechtfertigen, wie etwa das Weglaufen von Zuhause, Flucht vor häuslicher Gewalt, Vergewaltigung oder einer arrangierten Heirat, [.....].“ Die vollständige Umsetzung des 2009 von Präsident Karzai erlassenen und 2018 erneut bestätigten Gesetzes zur Eliminierung der Gewalt gegen Frauen (Elimination of Violence Against Women (EVAW Law) blieb eine enorme Herausforderung, da gemäss Human Rights Watch «alle beteiligten Akteure, einschliesslich Polizei, Staatsanwälte und Richter, die Frauen oft davon abhalten, Anzeige zu erstatten, [...]“

(Siehe: **Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30.09.2020, S. 21**, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/200930_Afghanistan_Update_Gefaehrdungsprofile.pdf)

Die Ausweglosigkeit für Frauen, die Opfer frauenspezifischer Gewalt geworden sind, spiegelt sich auch in der stark frauenspezifisch geprägten Suizidalität in Afghanistan. „Es wird berichtet, dass 80 Prozent der Selbstmorde in Afghanistan von Frauen begangen werden und sich manche von ihnen durch Selbstverbrennung das Leben nehmen.“

(Siehe: **UNHCR Richtlinien zur Feststellung internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 77 ff**, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/07/afg_guidelines_2018.pdf)

Zwar hatte sich nach dem Sturz der Taliban 2001 die Situation mancher Frauen aufgrund des herausragenden Engagements der afghanischen Frauen selbst und dem Druck der internationalen Gemeinschaft, die ihre Unterstützung der afghanischen Regierung davon abhängig machte, dass diese die Rechte der Frauen und ihre stärkere Beteiligung in Afghanistan gewährleisten, mäßig verbessert. Es gab das Gesetz zur Eliminierung der Gewalt gegen Frauen (EVAW), die in der Verfassung festgeschriebenen Frauenquoten für das Parlament und Oberhaus, die Öffnung von Schulen und Universitäten für Mädchen und Frauen. Dennoch blieb es für viele Frauen bei der zuvor beschriebenen von Gewalt und Unterdrückung geprägten Le-

bensrealität, unter anderem weil ein Großteil der afghanischen Zivilbevölkerung die Gleichberechtigung von Männern und Frauen strikt ablehnt.

Nicht erst mit der Zurückeroberung der Macht durch die Taliban 2021, sondern bereits als die internationale Gemeinschaft begann, ihre militärische Präsenz in Afghanistan abzubauen und sich die Hilfen verringerten, erlahmte auch das Interesse und die Aufmerksamkeit für den Schutz und die garantierte Beteiligung von Frauen. Die Regierung Afghanistans erfüllte ihre Verpflichtungen gegenüber Frauen ohne den dauerhaften Druck seitens der internationalen Gemeinschaft nicht. Im Gegenteil – es wurde klar, dass Frauen nur eine symbolische Rolle in der Struktur der afghanischen Regierung innehatten und sich, insbesondere aufgrund von zunehmenden Sicherheitsproblemen, Armut, langlebigen Traditionen sozialer Unterdrückung und der Bedrohungen durch die Taliban, den IS und andere extremistische Gruppen, die Lage der afghanischen Frauen wieder verschlechterte. So beschreibt es die Journalistin Shakeela Ebrahimkhil, ehemalige Mitarbeiterin des Nachrichtensenders Tolo-News, die sich im deutschen Exil befindet in „Die andere Hälfte: Ein Blick auf die Situation afghanischer Frauen“.

(Siehe: **Shakeela Ebrahimkhil, Die andere Hälfte: Ein Blick auf die Situation afghanischer Frauen, 08.03.2018,** <https://heimatkunde.boell.de/de/2018/03/08/die-andere-haelfte-ein-blick-auf-die-situation-afghanischer-frauen>)

Verschärfung durch die Machtübernahme der Taliban

Die Machtübernahme der Taliban hat die ohnehin katastrophale Situation für Frauen gravierend verschlechtert. Die hart erkämpften Erfolge wurden eliminiert. Das Frauenministerium wurde in das Ministerium für Tugend umgewandelt. Alle staatlichen Stellen, die dem Schutz und der Durchsetzung der Rechte von Frauen dienten, wurden aufgelöst. NGOs werden bedroht und verfolgt und können ihre Arbeit nicht weiterführen; selbst der überwiegende Teil der Frauenhäuser wurde aufgelöst. Die politische Beteiligung von Frauen findet nicht mehr statt. Die Bildung von Mädchen wurde auf die Grundschule beschränkt, die Curricula geändert. Frauen sehen sich strengsten Bekleidungsvorschriften ausgesetzt. Die Reisefreiheit von Frauen wurde eingeschränkt. In einigen Regionen dürfen Frauen ohne die Begleitung eines männlichen Familienangehörigen gar nicht mehr aus dem Haus. Das Reisen ohne männliche Begleitung wird verboten. Auch da, wo Verbote nicht explizit ausgesprochen sind, leben viele Frauen in großer Angst und trauen sich nicht mehr, das Haus zu verlassen. Das Leben von Richterinnen, Staatsanwältinnen, Journalistinnen, Frauenrechtsaktivistinnen und anderen prominenten Frauen ist aufgrund der massiven Verfolgung und Kontrolle durch die Taliban in großer Gefahr. Viele dieser Frauen halten sich versteckt oder haben das Land verlassen.

Eine strikte Auslegung der Scharia, die die Rechte von Frauen massiv beschneidet, wird von den Taliban erneut zum Maßstab der noch rudimentär vorhandenen Justiz in Afghanistan gemacht. Das Ministerium für die Förderung der Tugend und zur Verhinderung von Lastern verfügt zudem über eine Religionspolizei, die im Rahmen des ersten Taliban Regimes unter dem Deckmantel islamischer Werte brutalste Menschenrechtsverbrechen an Frauen verübte.

Siehe dazu auch:

Lagebericht des Auswärtigen Amtes, 26.06.2023, S. 12 ff.

Amnesty International, Death in slow motion, Women and Girls unter Taliban Rule, 27.07.2022,

<https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/5685/2022/en/>

BAMF Länderreport 57, Afghanistan, die Situation von Frauen, 1996-2023, Stand 02/2023, S. 14 f.,

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderberichte/2023/laenderreport-57-Afghanistan.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Human Rights Watch, Afghanistan, Taliban Deprive Women of Livelihoods, Identity, Januar 2022,

<https://www.hrw.org/news/2022/01/18/afghanistan-taliban-deprive-women-livelihoods-identity>

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist in Afghanistan unabhängig von der Ethnie weit verbreitet und kaum dokumentiert

EASO geht laut Bericht von Dezember 2017 davon aus, dass 87 % der Frauen Gewalt erfahren, 62 % mehrfach. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen finden zu über 90 % innerhalb der Familienstrukturen statt. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzungen und Misshandlungen über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigungen und Mord.

Viele Gewaltfälle gelangten, auch als staatlicher Rechtsschutz noch ansatzweise bestand, nicht vor Gericht. Sie werden überwiegend „durch Mediation und Verweis auf traditionelle Streitbeilegungsformen (Schuren und Jirgas) verhandelt.“ So werden bspw. „viele Frauen in Fällen häuslicher Gewalt darauf verwiesen, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, um Ehre und Frieden in der Familie zu erhalten.“

(Siehe: **Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.07.2021, S.12**)

„Ab August 2021 wurden die rechtlichen und anderweitigen Unterstützungsmechanismen für Frauen schrittweise abgeschafft und die Notunterkünfte für Frauen geschlossen. In der Folge eskalierte die Gewalt gegen Frauen weiter. Der Entzug dieser institutionellen und rechtlichen Unterstützung durch die Taliban erhöhte für Frauen das Risiko von Gewalt und ließ sie gleichzeitig aus Angst vor den Konsequenzen davor zurückschrecken, derartige Fälle zu melden.“

(Siehe: **Amnesty International Report, Zur Weltweiten Lage der Menschenrechte, 2021/2022, Afghanistan 2021, S.8, <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/afghanistan-2021#section-23289085>**)

Fast alle Frauenhäuser wurden seitens der Taliban nach der Machtübernahme aufgelöst. Institutionelle Hilfen wurden verboten oder frühzeitig aufgegeben, um sich einer Verfolgung bzw. Bestrafung durch die Taliban zu entziehen. Die Frauen wurden zu ihren Familien zurückgeschickt und zum Teil auch in Gefängnisse gesteckt. Einige Frauenhäuser werden wohl weiter von den Taliban geduldet, aus Angst, dass es nach der Auflösung zu Prostitution kommt. Diese Frauenhäuser nehmen aber keine weiteren Frauen auf.

(Siehe: **BAMF Länderreport 57, Afghanistan, Die Situation von Frauen 1996-2023, Stand 02/2023, S. 30**, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2023/laenderreport-57-Afghanistan.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Siehe dazu auch:

Amnesty International, Afghanistan: Survivors of gender based violence abandoned following Taliban takeover, 06.12.2021, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2021/12/afghanistan-survivors-of-gender-based-violence-abandoned-following-taliban-takeover-new-research/>

II. Frauenspezifischen Verfolgungskonstellationen bei afghanischen Frauen

1) Zwangsverheiratung

Zwangsheirat und Mädchenheirat sind in Afghanistan noch weit verbreitet. „Weibliche Opfer von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung oder Zwangsehen sind meist auf Schutzmöglichkeiten außerhalb der Familien angewiesen, da die Familie oft (mit-)ursächlich für die Notlage ist.“ Frauenhäuser - die nach der Machtübernahme der Taliban weitgehend geschlossen wurden, s.o. - konnten schon vorher allenfalls vorübergehend Schutz bieten und waren v.a. im ländlichen Raum oft nicht erreichbar. Für Frauen ist jedoch „ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich und wird gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben.“

(Siehe: **Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15.07.2021, S. 13**)

Siehe dazu auch:

ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Staatlicher Schutz vor Zwangsheirat; Sanktionen für Mädchen bei Flucht aus Zwangsheirat [a-10346-1], 13.08.2017, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1415893>

Amnesty stellt in seinem Bericht „Death in slow motion, Women and Girls under Taliban Rule“ vom 27.07.2022 fest, dass fehlende Bildungs- und Berufschancen zu einer wachsenden Anzahl von Zwangsheiraten geführt hätten. Aber auch die herrschende humanitäre Krise sei ein starker Treiber von Zwangsehen in dem Land. Dem Bericht zufolge hatten im April diesen Jahres 95 Prozent der Menschen in Afghanistan nicht genug zu essen, nachdem die afghanische Wirtschaft in den Monaten zuvor eingebrochen war.

UNICEF verweist darauf, dass aufgrund der humanitären Krise und der drohenden Zwangsverheiratungen durch die Taliban die frühe Verheiratung von Mädchen im Jahr 2021 extrem zugenommen hat.

(Siehe: **UNICEF, Girls increasingly at risk of child marriage-Afghanistan, 12.11.2021**, <https://www.unicef.org/press-releases/girls-increasingly-risk-child-marriage-afghanistan>)

Auch die Tatsache, dass Frauen in einigen Regionen ohne männlichen Verwandten (mahram) nicht mehr das Haus verlassen dürfen und in anderen Regionen es oft aus Angst nicht mehr tun, erhöht die Gefährdung. Da nach der Heirat der Ehemann oder andere männliche Erwachsene aus dem Familienverbund die Frau begleiten, wird es für diese nahezu unmöglich, sich aus einer Zwangsheirat oder aus häuslicher Gewalt zu lösen. Damit entfällt auch die ohnehin kaum effektive Option einer Anzeige bei der Polizei.

Am 03.12.2021 erließen die Taliban ein Dekret zu den Rechten von Frauen. „Es bezieht sich vor allem auf Eheschließungen und legt fest, dass Frauen (auch Witwen) nicht gegen ihren Willen verheiratet werden dürfen, verbietet die Ehe von Minderjährigen (nicht definiert), verweist auf das Erbrecht für Witwen und darauf, dass Männer mit mehreren Ehefrauen alle gleich behandeln müssen.“

(Siehe: **BAMF Länderreport 57, Afghanistan, Die Situation von Frauen, 1996-2023, Stand 02/2023, S. 15**, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2023/laenderreport-57-Afghanistan.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Das Dekret bleibt aufgrund der Beseitigung der Instrumente des staatlichen Gewaltschutzes für Frauen weitgehend wirkungslos. Hinzu kommt, dass Frauen, die gegen ihren Willen verheiratet werden, durch die Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit keine Möglichkeit haben, ihre Rechte einzufordern. Kritisiert wird das Dekret auch, weil es keinen Bezug nimmt auf die Möglichkeit einer Scheidung, auf das Recht auf Bildung und Arbeit und auf die politische und gesellschaftliche Partizipation von Frauen. „Human Rights Watch weist außerdem darauf hin, dass die Taliban in der Praxis „Frauen nicht schützen, die Männer herausfordern“ – etwa bei den Protesten gegen ihre drohende Entrechtung.

(Siehe: **TAZ, Taliban machen auf Frauenrechtler, 02.04.2021**, <https://taz.de/Dekret-zu-Frauenrechte-in-Afghanistan/!5820374/>)

Zu den Formen der Zwangsheirat in Afghanistan gehören unter anderen:

- a.** „Verkaufsheirat“, bei der Frauen und Mädchen gegen eine bestimmte Summe an Geld oder Waren oder zur Begleichung von Schulden der Familie verkauft werden.

Wirtschaftliche Unsicherheit und Verarmung, der andauernde Konflikt sowie Vertreibung sind Gründe, warum die Kinder- und Zwangsheirat fortbesteht und zunimmt. Oft wird sie als einzige Überlebensebene für das Mädchen und seine Familie betrachtet.

Viele Familien sind gezwungen ihre Töchter zu verkaufen, um Essen für den Rest der Familie kaufen zu können. Zudem gehen viele Mädchen weiterhin nicht in die Schule, was die Gefahr einer frühen Zwangsverheiratung ebenfalls erhöht.

(Siehe: **OMCT Network, Women break the silence – gender-based torture in Asia, S. 121,**

<https://www.omct.org/site-resources/legacy/Gender-based-Torture-in-Asia.pdf>)

Siehe dazu auch:

Frankfurter Rundschau, Afghanistan: Familien verkaufen Töchter, um an Lebensmittel zu kommen,

02.11.2021, <https://www.fr.de/politik/afghanistan-hungerkrise-familien-verkaufen-toechter-lebensmittel-frauenrechte-taliban-91090561.html>

Tagesschau, Im freien Fall in die Armut, 11.01.2022, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-un-bericht-101.html>

- b.** Die sogenannten „baad“, ist eine Methode der Streitbeilegung gemäß Stammestraditionen, bei der die Familie der „Angreifer“ derjenigen Familie, der Unrecht getan wurde, ein Mädchen anbietet, zum Beispiel zur Begleichung einer Blutschuld.

- c.** Die sogenannte „baadal“, ist eine Vereinbarung zwischen zwei Familien, ihre Töchter durch Heirat „auszutauschen“, oft um Hochzeitskosten zu sparen.

- d.** Die sogenannte Levirat-Ehe, ist das Verheiraten einer Witwe an einen Bruder ihres verstorbenen Ehemanns oder an einen anderen Mann aus der Familie des Ehemannes.

- e.** Es gibt Berichte, dass Talibanführer die örtlichen Geistlichen aufforderten, eine Liste der unverheirateten Frauen im Alter von 12 - 45 anzufertigen, da diese als sogenannte Ghanimat (Belohnungen für Kriegshandlungen) gebraucht würden.

Siehe dazu auch:

UNHCR Richtlinien zur Feststellung internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 31.08.2018, S.

84, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/07/afg_guidelines_2018.pdf

BAMF Länderreport 57, Afghanistan, Die Situation von Frauen, 1996-2023, Stand 02/2023, S. 14,

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2023/Laenderreport-57-Afghanistan.pdf?__blob=publicationFile&v=2

OMCT Network, Women break the silence, gender-based torture in Asia, S. 12

<https://reliefweb.int/attachments/505e4966-366b-3cb6-87f4-39f81e1e4002/Gender-based-Torture-in-Asia.pdf>

2) Häusliche Gewalt

EASO geht im Bericht von Dezember 2017 davon aus, dass Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen zu über 90 % innerhalb der Familienstrukturen stattfinden. Laut UNAMA, Pressebericht vom 25. November 2021, haben 9 von 10 Frauen mindestens einmal in ihrem Leben eine Form der Partnergewalt erlebt. Häusliche Gewalt tritt als Partnergewalt in einer Zwangsehe aber auch in anderen Ehen auf. Darüberhinaus geht sie auch von Mitgliedern der Herkunftsfamilie oder der Familie des Partners aus.

Die ohnehin prekäre Situation von Opfern familiärer und insb. häuslicher Gewalt verschärft sich nach der Machtübernahme der Taliban nochmals erheblich und macht die Situation nahezu ausweglos. Die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Frauen durch die Taliban und die Vorgaben zur Begleitung durch männliche Familienangehörige erschweren den Schutz vor Häuslicher Gewalt gravierend. Hinzu kommt, dass es außerhalb des Familienverbunds keine sicheren Orte mehr gibt, da die Frauenhäuser geschlossen wurden bzw. keine Frauen mehr aufnehmen und ein Leben außerhalb des Familienverbandes für alleinstehende Frauen nicht möglich ist.

Siehe dazu auch:

Tooba Neda Safi, No safety under Taliban for Afghan women fleeing domestic violence,

<https://genevasolutions.news/explorations/dispatches-from-women-in-afghanistan/no-safety-under-taliban-for-afghan-women-fleeing-domestic-violence>

Lagebericht des Auswärtigen Amtes, 14.01.2021, Geschlechtsspezifische Verfolgung, S. 15

EASO Country of Origin Information Report, Dezember 2017,

<https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-security-situation-easo-country-origin-information-report-de-cember>

UN calls for solidarity and commitment to end violence against women and girls amidst humanitarian crises, 25.11.2021, <https://reliefweb.int/report/afghanistan/un-calls-solidarity-and-commitment-end-violence-against-women-and-girls-amidst>

Amnesty International, Death in slow motion, Women and Girls unter Taliban Rule, 27.07.2022, S. 33 ff.,

<https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/5685/2022/en/>

3) Bestrafung wegen Verstoßes gegen Sittenvorschriften

„In Afghanistan werden Frauen und Mädchen als Trägerinnen der Familienehre gesehen. Wenn sie gegen Sittenvorschriften und Ehrvorstellungen, die sich an weibliche Rollenmuster knüpfen, verstoßen oder auch nur mit diesem Vorwurf konfrontiert werden, drohen oft harte Strafen bis zum Ehrenmord.“

(Siehe: **UNHCR Richtlinien zur Feststellung internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, S. 85, Fußnote 480**, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/07/afg_guidelines_2018.pdf)

Verstöße gegen den Sittenkodex können z.B. sein:

- Verstoß gegen Bekleidungsvorschriften, Bewegen im öffentlichen Raum ohne männliche Begleitung, Kontakt zu Männern außerhalb der Familie, außer- oder voreheliche Beziehungen („Zina“- Vergehen).

Frauen, denen solche Verstöße vorgeworfen werden, müssen mit schweren Sanktionen rechnen, z.B.: (Häusliche) Gewalt, Demütigungen und körperliche Misshandlungen, sogar Verstümmelungen des Gesichts und der Ohren, öffentlichen Auspeitschungen, Steinigung bis hin zu Mord. Es wird erwartet, dass die Frau sich fügt und jede Form von Sanktion still erträgt. Familiäre Probleme dürfen zudem nicht nach außen getragen werden, weil auch dadurch die „Ehre“ der Familie beschmutzt würde.

Die im Asylverfahren am meisten diskutierten Fälle von Sittenverstößen bzw. deren Sanktion sind „Zina“, „Verwestlichung“ und „Ehren“-Mord:

a. „Zina“

„Zina bezeichnet im Islam den Geschlechtsverkehr zwischen Menschen, die nicht verheiratet sind [...] Alle vor- oder außerehelichen Beziehungen gelten in Afghanistan als Zina Vergehen. Sowohl in der Scharia, der traditionellen Rechtsprechung, wie auch im afghanischen Strafgesetz gilt Zina als schweres Vergehen und wird bestraft.“

(Siehe: **Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan, Zina, außerehelicher Geschlechtsverkehr, 02.10.2012**, https://www.ecoi.net/en/file/local/1162575/1930_1351245038_afghanistan-zina-ausserehelicher-geschlechtsverkehr.pdf)

Die Strafen durch Jirgas und Shuras sowie religiöse Gerichte werden auch von diesen vollstreckt. Gemäss der Scharia reicht die Bestrafung für „Zina“ von Auspeitschungen bis hin zu Steinigung. Auch Männer werden wegen „Zina“ bestraft, doch Frauen werden häufiger und in der Regel härter bestraft.

Der Begriff „Zina“ wird in der Praxis sehr weit ausgelegt. Human Rights Watch berichtet, dass der mit Abstand häufigste Haftgrund bei inhaftierten Mädchen und Frauen die Verurteilung wegen Sittenverbrechen wie „Zina“ war. Oft war der einzige Beweis für „Zina“ das Weglaufen von Zuhause, um Zwangsheirat oder häuslicher Gewalt zu entkommen.

(Siehe: **HRW, Afghanistan: Surge in women jailed for moral crimes, 21.05.2013**,
<https://www.hrw.org/news/2013/05/21/afghanistan-surge-women-jailed-moral-crimes>)

„[Zina] is a broad concept of all behaviour outside the norm: sex outside marriage, illicit sexual relations, adultery and pre-marital sex. Zina can also be imputed to a woman in case of rape or sexual assault. It can lead to death threats and honour violence, including honour killings. Zina is punishable under the Sharia and was also criminalised under the former Penal Code.“

(Siehe: **European Union Agency für Asylum, Country guidance: Afghanistan, April 2022**,
<https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2022>)

b. „Westlicher“ Lebensstil

Nicht erst seit der Machtübernahme der Taliban sind Frauen, denen vorgeworfen wird einen „westlichen“ Lebensstil zu pflegen, (was mit einem unmoralischen Verhalten gleichgesetzt wird), von Verfolgung durch die Taliban, aber auch durch die eigenen Familien bedroht.

Der Vorwurf der „Verwestlichung“ bzw. des unmoralischen Verhaltens trifft sowohl Frauen, die sich in Afghanistan aufhalten und sich den traditionellen Rollenvorgaben und Sittenvorschriften nicht unterwerfen, als auch Frauen, die aus dem insb. nicht-muslimisch geprägten Ausland zurückkehren.

Die Rückkehrerinnen stehen, ganz ähnlich wie zurückgekehrte Männer, unter dem Verdacht, sich einen „westlichen“, unmoralischen Lebensstil angeeignet zu haben, der ihnen ausgetrieben werden muss oder, für welchen sie bestraft werden müssen.

Eine Studie der Afghanistan-Expertin Friederike Stahlmann zur Situation von nach Afghanistan abgeschobenen Männern konnte zeigen, dass die Mehrheit der Abgeschobenen Bestrafungen ausgesetzt war. Oft trifft sie schon deshalb, weil sie nach Europa geflohen sind und dort gelebt haben der Vorwurf der „Verwestlichung“ oder auch der Apostasie von Seiten der Taliban und anderer Akteure und tlw. auch durch die eigene Familie.

(Siehe: **Friederike Stahlmann: Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen, S. 3 und 28**,
https://www.fluechtlingsrat-mv.de/wp-content/uploads/2021/06/AFG_Monitoring-Studie_FINAL.pdf)

Frauen sind wohl im Falle einer Rückkehr noch stärker vom Vorwurf der „Verwestlichung“ betroffen als Männer. Denn die traditionellen und religiösen Verhaltensvorschriften für Frauen sind restriktiver und (vermeintliche) Übertritte werden stärker sanktioniert. Das sittlich regelkonforme Verhalten von Frauen in Afghanistan wird zudem mit der „Ehre“ des Ehemannes und der gesamten Familie verknüpft, so dass auch dadurch ein starker sozialer und insb. familiärer Druck entsteht, Regelübertritte zu sanktionieren.

c. Gewalt und Mord im Namen der „Ehre“

„Ehren“-Morde richten sich v.a. gegen Frauen und sind in Afghanistan weit verbreitet. Das Strafrecht schreibt weniger schwere Bestrafungen für Morde vor, die zur Verteidigung der „Ehre“ vorgenommen wurden. Die Täter, die „Ehren“-Morde gegen Frauen begehen, bleiben oft straflos.

Gewalt im Namen der „Ehre“ wird in Afghanistan vor allem gegen Frauen begangen, die außerehelicher Beziehungen („Zina“) bezichtigt werden. Ein bloßer Verdacht kann hier ausreichen. Von diesem Verdacht können auch Frauen betroffen sein, die wegen häuslicher Gewalt von Zuhause weglaufen. Auch Opfer von sexualisierter Gewalt sind aufgrund der „Schande“, die dem Opfer zugeschrieben und die auf die ganze Familie übertragen wird, in Gefahr, von Ehepartnern und anderen Familienmitgliedern ermordet zu werden.

Von Januar 2016 bis Dezember 2017 dokumentierte UNAMA 280 Fälle von Tötungen und „Ehren“-Morden von Frauen. Nur bei 50 dieser Fälle wurde der Täter verurteilt und inhaftiert, was einem Prozentsatz von 18 Prozent der dokumentierten Fälle entspricht. Mehr als ein Drittel der dokumentierten Fälle wurde von der Polizei gar nicht an die Staatsanwälte weitergeleitet.

(Siehe: **UNHCR Richtlinien zur Feststellung internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.08.2018**, S. 80, Fußnote 460, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/07/afg_guidelines_2018.pdf)

Amnesty International meldete für 2020 mehr als 100 Ermordungen im Namen der „Ehre“. In keinem dieser Fälle fanden Ermittlungen statt, auch nicht, wenn Anzeige erstattet wurde. Die Polizei leitete nur ein Drittel der dokumentierten Fälle an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Zudem geht UNAMA davon aus, dass zahlreiche Morde im Namen der „Ehre“ nicht angezeigt werden.

Unter dem Taliban-Regime dürfte sich die fast allgegenwärtige Straflosigkeit der Tatpersonen noch weiter verschärfen.

Siehe dazu auch:

EASO, 'Country Guidance: Afghanistan' (December 2020), <https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2020>
UNAMA, Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence Against Women, Mai 2018, S. 21 f.
<http://www.refworld.org/docid/5b1a749f4.html>

Sanktionen wegen (vermeintlicher) Verstöße gegen den Sittenkodex können auf drei Ebenen erfolgen:

Durch die Familie: z.B. häusliche Gewalt (siehe oben unter 2. Häusliche Gewalt), Demütigungen und körperliche Misshandlungen bis zum „Ehren“-Mord.

Durch traditionelle Streitbeilegungsorgane (Jirgars und Shuras als Instanzen des Stammes- und Gewohnheitsrechts): „Im Juni 2017 äußerte der UN-Ausschuss gegen Folter „erhebliche Bedenken gegenüber den Bestrafungen, die nach wie vor von jirgas (informelle Gemeinschaftsgerichte) oder anderen traditionellen Streitbeilegungsorganen über die afghanische Bevölkerung, vor allem Frauen, verhängt werden. Als besorgniserregend zeigen sich dabei insbesondere die Bestrafungen für sogenannte moralische Verbrechen, die unter anderem mit der Todesstrafe oder durch körperliche Züchtigung, geahndet werden und mit Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen und Bestrafungen gleichzusetzen sind.“

(Siehe: **UNHCR Richtlinien zur Feststellung internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 2018, S. 88, Fussnote 495**, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/07/afg_guidelines_2018.pdf)

Durch staatliche Organe bzw. durch die Taliban: Dem Tugendministerium ist eine Sittenpolizei zugeordnet, die die Einhaltung der Sittenvorschriften im öffentlichen Raum kontrolliert und sanktioniert. „Bei der Umstrukturierung des Gerichtswesens wurde laut Einschätzung der UNAMA-Abteilung für Rechtsstaatlichkeit trotz gegenteiliger Ankündigungen keine Voraussetzung dafür geschaffen, dass Frauen Zugang zu Gerichten erhalten.“

(Siehe: **Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20.7.2022, S.15**)

Siehe dazu auch:

UNHCR Richtlinien zur Feststellung internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 2018, S. 85, Fußnote 480, https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/07/afg_guidelines_2018.pdf

ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Staatlicher Schutz vor Zwangsheirat; Sanktionen für Mädchen bei Flucht aus Zwangsheirat [a-10346-1], 13.08.2017

<https://www.ecoi.net/de/dokument/1415893.html>

EASO 'Country Guidance: Afghanistan' (December 2020), <https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2020>

HRW, Afghanistan: Surge in women jailed from moral crimes, 21.05.2013, <https://www.hrw.org/news/2013/05/21/afghanistan-surge-women-jailed-moral-crimes>

4) Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und in den Bereichen Bildung, Arbeit und Gesundheit

a. Bildung

„Während Grundschulen (bis einschließlich 6. Klasse) einen Monat nach der Machtübernahme der Taliban sowohl für Jungen als auch für Mädchen wieder eröffnet wurden, bleibt weiterführende Bildung Mädchen und Frauen in den meisten Provinzen nach wie vor verwehrt. Weiterführende Schulen wurden am 18.09.21 ausschließlich für Jungen und männliche Lehrer wiedereröffnet.“

(Siehe: **BAMF Länderreport 48, Afghanistan, die Situation von Frauen, 1996-2022, S. 15,**

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2022/laenderreport-48-Afghanistan.pdf>)

Verschiedene Faktoren führen jedoch dazu, dass auch weitaus weniger Mädchen die Grundschule besuchen, hierzu zählen die Angst der Mädchen vor Übergriffen, die steigende Armut, die Perspektivlosigkeit, die die Mädchen erleben, wenn sie wissen, dass sie ihre Bildungsziele nach der Grundschule nicht weiterverfolgen können.

(Siehe: **EASO Country of Origin Information Report, Afghanistan Country focus, Januar 2022, S. 39,**

https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2022_01_EASO_COI_Report_Afghanistan_Country_focus.pdf)

Nachdem im Februar 2022 die staatlichen Universitäten für Studierende beider Geschlechter unter weitreichenden Auflagen bzgl. Geschlechtertrennung und Kleiderordnung wieder geöffnet wurden, verbot das Hochschulministerium Frauen den Zugang zu öffentlichen und privaten Universitäten am 23.12.2022 komplett.

(Siehe: **Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2023, S.14)**

b. Arbeit

„Die Taliban haben keine konsequenten Regeln zum Zugang zum Arbeitsmarkt für Frauen erlassen. Schon während des Vormarsches der Taliban gab es Berichte von Fällen, in denen Frauen daran gehindert wurden, ihre Arbeit weiter auszuführen. So berichtet Reuters von einem Fall wo Angestellte der Azizi Bank in Kandahar nach der dortigen Machtübernahme der Taliban nach Hause geschickt wurden. Sie seien aufgefordert worden, ihre Arbeit von männlichen Verwandten übernehmen zu lassen[...] Mitte September 2021 wurden die weiblichen Angestellten der Stadt Kabul angewiesen, zuhause zu bleiben. Ausnahmen würden gemacht werden, so der von den Taliban ernannte Bürgermeister von Kabul, wenn eine Arbeit nicht von Männern erledigt werden könne.“

(Siehe: **BAMF Länderreport 48, Afghanistan, die Situation von Frauen, 1996-2022, S. 16,**

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2022/laenderreport-48-Afghanistan.pdf>)

Nach der Machtübernahme wurde Frauen und Mädchen an vielen Orten in Afghanistan seitens der Taliban verboten, ihre Arbeit außerhalb ihres Hauses weiter auszuführen. Lehrerinnen und im Gesundheitswesen tätige Frauen durften ihre Arbeit tlw. fortführen, allerdings häufig nur unter Einhaltung strenger Bekleidungsvorschriften.

Mitarbeiterinnen von Hilfsorganisationen dürfen nur in drei Provinzen uneingeschränkt arbeiten und ansonsten nur unter strengen Auflagen und insb. nur in Begleitung von männlichen Familienmitgliedern.

(Siehe: **Human Rights Watch, Afghanistan: Taliban blocking female aid workers, 04.11.2021**, <https://www.hrw.org/news/2021/11/04/afghanistan-taliban-blocking-female-aid-workers>)

Ausführlich zu den Einschränkungen beim Zugang zu Arbeit für Frauen siehe: **Amnesty International, Death in slow motion, Women and Girls under Taliban Rule, 27.07.2022**, <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/5685/2022/en/>

c. Gesundheitversorgung

Das afghanische Gesundheitssystem ist zerrüttet. Die Gesundheitsversorgung für Frauen ist in besonderem Maße betroffen. Die Materialien und die Gehälter im Gesundheitsbereich können oft nicht mehr bezahlt werden. Viele Mitarbeiter im Gesundheitssektor, die in kritischen Bereichen Hilfe für Frauen geleistet haben, haben das Land verlassen. Frauen haben teilweise Angst an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren bzw. sind durch die Auflage der vorgeschriebenen männlichen Begleitung in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Nach Auffassung der Taliban dürfen Frauen und Mädchen nur von Frauen behandelt werden.

Der fehlende Zugang zu Gesundheitsdiensten gefährdet das Leben von Frauen und ihre körperliche und seelische Gesundheit. Er setzt sie einem hohen Risiko aus, erzeugt gravierende Schmerzen und Leid und stellt nach Auffassung der CAT eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar.

(Siehe: **OMCT Network, Women break the silence, Violence against Women under the Taliban in Afghanistan, S. 134**, <https://reliefweb.int/attachments/505e4966-366b-3cb6-87f4-39f81e1e4002/Gender-based-Torture-in-Asia.pdf>)

d. Bewegungsfreiheit

Ohne das Recht das Haus zu verlassen und sich frei zu bewegen, kann auch von anderen Rechten kaum Gebrauch gemacht werden.

Zu den Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für Frauen berichtet Amnesty:

„In December 2021, the Ministry of Vice and Virtue issued guidance indicating that women must be accompanied by a mahram, or male chaperone, for journeys longer than 72km. Taliban official Zabiullah Mujahid said in a previous interview that the Taliban's mahram requirements would not apply for daily activities such as traveling to work or school. However, this statement was undermined by a decree issued on 7 May 2022 by the Ministry of Vice and Virtue that required women to cover their faces in public and stipulated that they should not leave their homes unless necessary.“

(Siehe: **Amnesty International; Death in slow motion, Women and Girls unter Taliban Rule, 27.07.2022, S. 33**, <https://www.amnesty.org/en/documents/asa11/5685/2022/en/>)

„[...] das repressive gesellschaftliche Klima führt dazu, dass Frauen häufig von sich aus ihren Bewegungsradius einschränken bzw. Familien dafür Sorge tragen.“ [...] „Mitarbeiter des de facto-Tugendministers zeigen im öffentlichen Raum zunehmend Präsenz und kontrollieren die Einhaltung der Bekleidungspflichten und zur Bewegungseinschränkung.“

(Siehe: **Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20.7.2022, S.14**)

e. Extreme humanitäre Notlage

Auch die aktuelle humanitäre und wirtschaftliche Katastrophe in Afghanistan, die die schlimmste Hungerkrise zur Folge hat, die Afghanistan je erlebt hat, verschärft die Situation von Frauen in Afghanistan in allen Lebensbereichen.

(Siehe: u.a. **UN, Afghanistan: Food insecurity and malnutrition threaten 'an entire generation', 15.03.2022**, <https://news.un.org/en/story/2022/03/1113982>)

